

Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

in der Fassung vom 20. Dezember 2016
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg
vom (05.04.2017)

zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 16.02.2021 (bekanntgemacht am
xx.xx.2021)

Auf der Grundlage des § 157 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) und der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 20. Dezember 2016 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg auf ihrer Sitzung am 20.12.2016 die Geschäftsordnung wie folgt beschlossen:

Inhalt:

I. Allgemeine Rechte und Pflichten der Verbandsvertreter	§§	1 – 4
II. Aufgaben des Vorsitzenden	§	5
III. Sitzungsordnung	§§	6 – 15
IV. Wahlordnung	§§	16 – 19
V. Organisation der Arbeitsgruppen	§§	20 – 22
VI. Schlussbestimmungen	§§	23 – 27

I. Allgemeine Rechte und Pflichten der Verbandsvertreter

§ 1

Pflichten der Verbandsvertreter

Die Verbandsvertreter bzw. ihre Stellvertreter haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Wer verhindert ist, teilt dies dem Vorsitzenden über die Geschäftsstelle rechtzeitig mit und sichert die Vertretung durch den für ihn bestimmten Stellvertreter.

§ 2

Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Verbandsvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie der Vorsitzende von der Schweigepflicht entbindet.

(2) Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Planungsverband weiter, wenn sie nicht aufgehoben wird.

§ 3 Entscheidungsfreiheit

Die Verbandsvertreter entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung. Sie sind gemäß § 14 Abs. 2 LPIG i. V. m. § 23 Abs. 3 KV M-V an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, durch welche die Freiheit ihrer Entscheidung beschränkt wird. Die Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes können gemäß § 156 Abs. 7 KV M-V ihren Vertretern in der Verbandsversammlung in folgenden Angelegenheiten Weisungen erteilen:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des Verbandsvorstands,
2. Änderung der Verbandssatzung,
3. Entlastung des Verbandsvorstandes,
4. Festsetzung der Umlagen.

§ 4 Recht der Verbandsvertreter auf Information und Akteneinsicht

(1) Die Verbandsvertreter können sich über alle Angelegenheiten des Regionalen Planungsverbandes durch den Verbandsvorstand und die Geschäftsstelle informieren lassen.

(2) Auf Antrag ist in Einzelfällen jedem Verbandsvertreter Akteneinsicht zu gewährleisten, soweit dem gemäß § 34 Abs. 4 KV M-V nicht schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder zu schützende Interessen des Landes oder des Bundes entgegenstehen.

II. Aufgaben des Vorsitzenden

§ 5 Vorsitzender und seine Befugnisse

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsvorstand führt mit Stimmrecht der Vorsitzende. In seiner Abwesenheit wird der Vorsitz von einem der beiden Stellvertreter geführt.

(2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung 3 Wochen und den Verbandsvorstand 1 Woche vor dem Sitzungstag ein (Ladungsfrist) und teilt die Tagesordnung unter Beifügung der zur Beratung anstehenden Vorlagen und der Anträge der Verbandsvertreter einschließlich Begründung mit. Sobald der Vorstand über den Termin der nächsten Verbandsversammlung entschieden hat, wird dieser Termin der Verbandsversammlung mitgeteilt. Dieser Termin sollte 5 Wochen vor der Verbandsversammlung liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Planungsverband aufgeschoben werden kann, kann die Frist zum Versand der Einladung und des Beratungsmaterials verkürzt werden. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(3) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Vorsitzende lädt auch zu den Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates ein.

III. Sitzungsordnung

§ 6

Durchführung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend ist.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, erfolgt eine Neueinberufung der Verbandsversammlung gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt die Tagesordnung. Anträge und Angelegenheiten, die von Verbandsvertretern auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle 2 Arbeitstage vor der Ladungsfrist (Antragsfrist) in schriftlicher Form vorzulegen und zu begründen.

(4) Gemäß § 29 Abs. 4 KV M-V kann die Verbandsversammlung auf Antrag mehrheitlich die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet. Dafür muss der Antrag nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt sowie die Dringlichkeit begründet werden. Der Antrag ist spätestens vor Abstimmung allen Verbandsvertretern schriftlich vorzulegen.

(5) Gemäß § 30 Abs. 1 KV M-V ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen. Danach bleibt die Verbandsversammlung solange beschlussfähig, bis der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Verbandsvertreters die Beschlussunfähigkeit feststellt. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit festzustellen, wenn weniger als ein Drittel aller Verbandsvertreter anwesend ist.

(6) Über die einzelnen Beratungsgegenstände wird in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt.

(7) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen.

§ 7

Beschlüsse

(1) Jedem Beschluss soll

1. eine Beschlussvorlage des Vorsitzenden mit einem bestimmten Entscheidungsvorschlag oder
2. ein klar formulierter schriftlicher Antrag eines Verbandsvertreters oder mehrerer Verbandsvertreter oder

3. ein Antrag des Vorsitzenden oder eines Verbandsvertreters zur Geschäftsordnung mit Begründung

zugrunde liegen.

(2) Die Anträge sind nur zulässig, wenn der Regionale Planungsverband für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(3) Beschlussvorlagen des Vorsitzenden sind den Verbandsvertretern mit der Einladung unter Beachtung der Einladungsfrist gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung zuzusenden. Sie sind durch den Vorsitzenden zu begründen.

(4) Anträge von Verbandsvertretern, die gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung fristgerecht eingereicht wurden, sind den Verbandsvertretern mit der Einladung unter Beachtung der Einladungsfrist gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung zuzusenden. Sie sind durch den Antragsteller zu begründen.

(5) Anträge von Verbandsvertretern, die gemäß § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung als Dringlichkeitsanträge vorgelegt werden, sind durch den Antragsteller zu begründen.

§ 8

Änderungs-, Ergänzungs- und Verweisungsanträge

Die Verbandsvertreter haben das Recht, zu Beratungsgegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen oder zu beantragen, dass die Sache zur nochmaligen Überprüfung an den Vorstand zurückverwiesen oder ein Einzelantrag dem Vorstand zur Beurteilung überwiesen wird. In diesem Fall ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Vorstand unverzüglich erneut auf die Tagesordnung der Versammlung zu setzen, soweit der Vorstand nicht zur endgültigen Beschlussfassung ermächtigt ist.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

Jeder Verbandsvertreter hat das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch das Heben beider Hände. Der Antrag ist zu begründen, eine Gegenrede ist zulässig. Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung gestellt werden.

§ 10

Beschlussfassungen

(1) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Stimmen fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Über abgelehnte Anträge kann erst in der nächsten Versammlung neu abgestimmt werden.

(2) Beschlüsse werden durch Handheben gefasst. Namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten nach der Anwesenheitsliste.

§ 11

Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Absetzung von der Tagesordnung
2. Vertagung
3. Verweisung oder Rückverweisung an den Vorstandsvorstand.

(2) Darüber hinaus ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.

(3) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet die Versammlung.

§ 12

Anfragen von Verbandsvertretern

(1) Jeder Verbandsvertreter ist berechtigt, schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Vorstandsvorsitzenden zu richten.

(2) Schriftliche Anfragen sollen innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Fragesteller beantwortet werden.

(3) In einer Sitzung der Versammlung mündlich gestellte Anfragen sollen möglichst noch in der Sitzung beantwortet werden. Sofern die Fragen von dem Vorsitzenden nicht in der Sitzung beantwortet werden können, so erfolgt die Beantwortung als Zusatz zur Niederschrift oder spätestens innerhalb eines Monats schriftlich. Die Höchstdauer für die Fragestellung beträgt drei Minuten. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 13

Redeordnung

(1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder durch den Leiter der Geschäftsstelle berichtet wird oder er einen Antrag stellt, zunächst dem jeweiligen Antragsteller das Wort. Darüber hinaus wird den Verbandsvertretern das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Den Antragstellern ist auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(2) Wortmeldungen sind deutlich anzuzeigen. Wenn zwei oder mehrere Personen sich gleichzeitig zu Wort melden, entscheidet der Vorsitzende darüber, wer zuerst spricht.

(3) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort nehmen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Verbandsvertreters ergreifen.

(4) Ist die Rednerliste erschöpft, können Antragsteller oder Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

(5) Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten. Dies gilt nicht für Berichterstatter und Antragsteller.

§ 14 Ordnungsbestimmungen

(1) Der Vorsitzende kann Verbandsvertreter, die vom Beratungsgegenstand abweichen, mit Nennung des Namens zur Sache rufen.

(2) Der Vorsitzende ruft einen Verbandsvertreter, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört, zur Ordnung.

(3) Ist ein Verbandsvertreter in derselben Rede dreimal zur Sache gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende das Wort für den Tagesordnungspunkt entziehen. Ist ein Verbandsvertreter dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann er durch den Vorsitzenden vom weiteren Sitzungsverlauf ausgeschlossen und des Raumes verwiesen werden. Mit dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss der Vorsitzende auf diese Folgen hinweisen.

(4) In Sitzungen der Verbandsversammlung, sofern sie öffentlich sind, sind Film- und Tonaufnahmen durch Medien zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Verbandsvertreter in geheimer Abstimmung widerspricht.

(5) Wenn im Sitzungsraum störende Unruhe entsteht, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder beenden.

(6) Zuhörer oder Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, in der Sitzung der Verbandsversammlung das Wort zu ergreifen. Wer Beifall oder Missbilligungen äußert, Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und die Entscheidung der Verbandsversammlung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann auf Anordnung des Vorsitzenden nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

(7) Wird einer Aufforderung durch den Vorsitzenden, den Sitzungsraum zu verlassen, nicht Folge geleistet, so ist er berechtigt von dem Hausrecht Gebrauch zu machen.

(8) Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn der Vorsitzende räumen lassen, wenn Maßnahmen nach Absatz 6 keinen geordneten Sitzungsverlauf gewährleisten können.

§ 15 Protokoll

(1) Über den wesentlichen Inhalt jeder Sitzung der Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll soll eine inhaltliche Kurzdarstellung der Redebeiträge zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten wiedergeben.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Schriftführer ist ein Vertreter der Geschäftsstelle.

(3) Die Protokolle sind den Verbandsvertretern in der Regel in elektronischer Form zu übersenden.

(4) Werden bei der nächsten Sitzung Einwendungen gegen das Protokoll erhoben, so kann durch die Verbandsversammlung mehrheitlich ein Protokollzusatz beschlossen werden.

IV. Wahlordnung

§ 16 Wahlkommission

(1) Auf Beschluss der Verbandsversammlung ist eine Wahlkommission zu bilden.

(2) Sie besteht aus mindestens drei Verbandsvertretern, welche aus den Reihen der Verbandsversammlung vorzuschlagen sind.

(3) Die Wahlkommission organisiert, kontrolliert und überwacht Vorbereitung, Ablauf und Auswertung der Wahlhandlungen.

§ 17 Wahlvorschlag

(1) Es können nur solche Personen aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden, die der Verbandsversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für eine nicht vorgeschlagene Person abgegeben werden, sind ungültig.

(2) Die für die Wahl vorgeschlagene Person muss vor Beginn des Wahlaktes ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären. Bei Nichtanwesenheit muss die Erklärung der Bereitschaft zur Kandidatur in schriftlicher Form vorliegen.

§ 18 Wahlakt

(1) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Sie erfolgen gemäß § 32 Abs. 1 KV M-V geheim, sofern ein Verbandsvertreter dies beantragt.

(2) Bei der Wahl des Vorstandes und des Vertreters im Landesplanungsbeirat ist gemäß § 32 Abs. 1 KV M-V gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Vorsitzenden zu ziehen ist. Soweit nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

(3) Bei der Wahl des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter ist gemäß § 40 Abs. 1 KV M-V gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Verbandsvertreter auf sich vereint. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Bewerbern findet eine

Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist mit der Wahl festzulegen.

(4) Der Verbandsvertreter hat im Falle einer geheimen Wahl den Namen des Bewerbers, für den er seine Stimme abgeben will, bei Verwendung mit Namen der Wahlbewerber versehener Stimmzettel durch ein Kreuz nach dem Namen zu kennzeichnen. Bei Verwendung von Stimmzetteln ohne Namensaufdruck ist der Name des Bewerbers, für den er seine Stimme abgeben will, leserlich auf den Stimmzettel zu schreiben. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der Verbandsvertreter nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

§ 19 Wahlprotokoll

(1) Durch die Wahlkommission ist über die Wahlhandlung ein Protokoll zu fertigen und zu unterschreiben.

(2) Das Wahlprotokoll ist Bestandteil der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung.

V. Organisation der Arbeitsgruppen

§ 20 Bildung von Arbeitsgruppen

Der Vorstandsvorstand kann eine ständige Arbeitsgruppe des Vorstandes (AG Vorstand) sowie für fachlich begrenzte Planungsaufgaben weitere Facharbeitsgruppen bilden.

§ 21 Arbeitsgruppe des Vorstandes

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen fachlich kompetenten Vertreter in die AG Vorstand.

(2) Die AG Vorstand unterstützt und berät den Vorstand und die Geschäftsstelle bei der Erledigung ihrer Aufgaben gemäß § 16 der Verbandssatzung. Dazu können die Mitglieder der AG Vorstand Empfehlungen abgeben. Sie unterstützen durch Information und Beratung die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen dem Vorstand, den Verbandsvertretern und der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes.

(3) Weitergehende Regelungen zur Arbeit der AG Vorstand legt der Vorstand per Beschluss fest.

(4) Sitzungen der AG Vorstand sind nicht öffentlich.

§ 22 Facharbeitsgruppen

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je einen fachlich kompetenten Vertreter in die jeweiligen Facharbeitsgruppen. In Abhängigkeit von der Aufgabenstellung können darüber hinaus weitere Vertreter externer Institutionen, Vereine, Kammern und Verbände Mitglieder der Facharbeitsgruppen sein.

(2) Die Facharbeitsgruppen unterstützen und beraten die Geschäftsstelle bei der Erledigung deren Aufgaben gemäß § 16 der Verbandssatzung. Dazu können die Mitglieder der Facharbeitsgruppen Empfehlungen abgeben. Sie unterstützen durch Information und Beratung die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen dem Vorstand, den Verbandsvertretern und der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes.

(3) Der Leiter des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg lädt die Facharbeitsgruppen in der Regel 1 Woche vor dem Sitzungstag ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Einladung geht den Mitgliedern in elektronischer Form zu. Die Facharbeitsgruppen tagen nach Bedarf.

(4) Die Mitglieder der Facharbeitsgruppen sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung nimmt stellvertretend ein kompetenter Vertreter teil.

(5) Die Leitung der Facharbeitsgruppen nimmt die Geschäftsstelle wahr.

(6) Sitzungen der Facharbeitsgruppen sind nicht öffentlich.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Öffentlichkeitsarbeit

Erklärungen, Stellungnahmen und Auskünfte im Namen des Regionalen Planungsverbandes erteilen nur der Verbandsvorsitzende oder von ihm dazu autorisierte Personen.

§ 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im einzelnen Fall abgewichen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Verbandsvertreter dies beschließt.

§ 25 Anwendung der Geschäftsordnung auf den Vorstand

Die §§ 1 bis 4 und 6 bis 14 finden, soweit nicht bereits anderweitig geregelt, auf den Vorstand sinngemäß Anwendung.

§ 26 Sprachformen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 27 Inkrafttreten, außer Kraft treten

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg unter <https://www.region-westmecklenburg.de> verfügbar ist, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 14.12.2011 außer Kraft.

Thomas Beyer
Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg